

zuständig: Fachbereich 20 / Stadtkämmerei, Liegenschaften		
Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021		
<u>Beratungsfolge:</u>		
Datum	Gremium	
20.09.2021	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich
27.09.2021	Stadtrat	öffentlich

Vortrag:

Der Haushalt 2021 wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 18.03.2021 verabschiedet. Er war im Verwaltungshaushalt mit 168.936.800 € und im Vermögenshaushalt mit 34.723.040 € in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen. Die Regierung von Oberfranken hatte mit Schreiben vom 01.06.2021 die in der Haushaltssatzung ausgewiesenen Kredite von 4.371.240 € sowie Verpflichtungsermächtigungen im Umfang von 25.104.670 € genehmigt. Die Satzung wurde daraufhin ausgefertigt und am 23.06.2021 im „Hofer Anzeiger“ amtlich bekanntgemacht. Sie trat damit am 01.01.2021 in Kraft.

Nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 2 GO hat die Gemeinde eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen. Nach der Kommentierung zu Art. 68 GO ist bei einem Haushaltsvolumen von ca. 203,7 Mio. € (Verwaltungs- und Vermögenshaushalt zusammengerechnet) dann ein erheblicher Umfang bei den Ausgabensteigerungen erreicht, wenn 1 % der Gesamtausgaben überschritten werden. Dies wären ca. 2,04 Mio. €. Zusätzlich bedarf es einer Nachtragshaushaltssatzung nach Art. 68 Abs. 2 Nr. 3 GO, wenn bisher nicht veranschlagte Investitionen von nicht unerheblichem Umfang geleistet werden sollen. Darüber hinaus ist aber eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann.

Im Gegensatz zum Jahr 2020, als man durch die Corona-Pandemie ein Wegbrechen der Gewerbe-, Einkommens- und Umsatzsteuer befürchten musste und damit der Haushaltsausgleich in Gefahr schien, dient die Nachtragshaushaltssatzung 2021 wie in den Jahren vor 2020 wieder zur Finanzierung von außerplanmäßigen Ausgaben bzw. neuen Investitionen. Zwar muss man im Bereich der Einnahmen aus dem Einkommensteueranteil der Stadt Hof und dem Umsatzsteueranteil mit Einbußen gegenüber den veranschlagten Beträgen von 21,933 Mio. € bzw. 5,377 Mio. € um 1,1 Mio. € rechnen, im Bereich der Gewerbesteuer ist aber zu erwarten, dass statt der veranschlagten 17,4 Mio. € Mehreinnahmen von 2,5 Mio. € möglich sind. Da auch zahlreiche sonstige Mehreinnahmen erzielt bzw. Minderausgaben erwartet werden können, ist es möglich, einzelne Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt, vor allem aber Mehrausgaben bei Investitionen im Vermögenshaushalt zu finanzieren, ohne die Kreditaufnahme zu erhöhen. Dazu gehören höhere Ausgaben beim Erwerb von Grundstücken, die Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges, Mehrkosten bei den Außenanlagen beim Eisteich, Maßnahmen zur Belebung der Innenstadt (Oberes Tor) und auch die Beschaffung von Luftreinigungsgeräte für Hofer Schulen. Diese Beschaffung ist ohne ursprünglich angedachte Entnahme aus der allgemeinen Rücklage möglich.

Aus diesen Gründen schlägt die Verwaltung den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung vor.

Der Gesamthaushalt 2021 ist nunmehr mit 206.812.430 € in Einnahmen und Ausgaben formell ausgeglichen.

Der Verwaltungshaushalt weist nunmehr ein Volumen von 169.751.780 € aus. Nunmehr ist auch eine Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt von 1.160.210 € möglich (statt bislang einer Zuführung vom Vermögens- zum Verwaltungshaushalt von 343.610 €). Von der Mindestzuführung vom Verwaltungs- zum Vermögenshaushalt von neu.4.671.700 € ist man damit jedoch immer noch 3.511.490 € entfernt. Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über kommunalrechtliche Erleichterungen anlässlich der Corona-Pandemie von 2020 (KommwEV) muss aber die Haushaltswirtschaft der Stadt Hof die dauernde Leistungsfähigkeit derzeit nicht jederzeit sicherstellen.

Der Vermögenshaushalt weist jetzt ein Volumen von 37.060.650 € auf. Eine Erhöhung der Kreditaufnahme wird im Jahr 2021 nicht erforderlich (es ist sogar eine geringfügige Reduzierung um 28.450 € möglich). Weitere Erleichterungen, die nach der KommwEV möglich wären, muss die Stadt Hof im Übrigen nicht zur Anwendung bringen.

Die einzelnen Veränderungen der Ansätze können dem beiliegenden Nachtragshaushaltsplan entnommen werden.

Im Bereich der Verpflichtungsermächtigungen werden keine Veränderungen vorgenommen.

Die Gesamtverschuldung der Stadt Hof wird gegenüber dem bisherigen Haushaltsplan 2021 geringfügig (85.360 €) steigen, nachdem geringere Tilgungsleistungen anfallen. Aufgrund der Geringfügigkeit erfolgt keine Veränderung des beschlossenen Finanzplanes.

In den Wirtschaftsplänen der Regiebetriebe werden keine Änderungen vorgenommen.

Zudem wird der Stellenplan 2021 für das Haushaltsjahr 2021 neu festgesetzt.

Beschlussvorschlag:

In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2021 wurde das Beratungsergebnis vom 20.09.2021 dem Stadtrat *einstimmig/mehrheitlich* zur Beschlussfassung empfohlen. Als Ergebnis der Vorberatungen wird daher der Stadtrat um folgende Beschlussfassung gebeten:

1. Der Nachtragshaushaltsplan der Stadt Hof samt Anlagen wird nach den Entwürfen der Stadtkämmerei beschlossen.
2. Auf Grund des Art. 68 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Stadt Hof folgende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2 0 2 1

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. des Nachtrages gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	814.980		168.936.800	169.751.780
die Ausgaben		814.980	168.936.800	169.751.780
b) im Vermögenshaushalt der Stadt Hof				
die Einnahmen	2.337.610		34.723.040	37.060.650
die Ausgaben		2.337.610	34.723.040	37.060.650

(2) Der Wirtschaftsplan des Bauhofs für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht geändert.

(3) Der Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht geändert.

(4) Der Wirtschaftsplan des Krematoriums für das Haushaltsjahr 2021 wird nicht geändert.

§ 2

(1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof in Höhe von 4.371.240 € wird auf 4.342.790 € verringert.

- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Bauhofes in Höhe von 2.614.160 € wird nicht geändert.
- (3) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz mit 0 € wird nicht geändert.
- (4) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Wirtschaftsplan des Krematoriums mit 0 € wird nicht geändert.

§ 2a

Kreditaufnahmen zum Haushaltsausgleich (nach § 5 Abs. 1 KommwEV) werden nicht festgesetzt.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt der Stadt Hof mit 25.104.670 € wird nicht geändert.
- (2) Im Wirtschaftsplan des Bauhofes werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (3) Im Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.
- (4) Im Wirtschaftsplan des Krematoriums werden Verpflichtungsermächtigungen unverändert nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für Gemeindesteuern, die in der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze bei den Realsteuern (Hebesatz-Satzung) vom 7. Dezember 2016 festgesetzt wurden, werden nicht geändert.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan der Stadt Hof in Höhe von 20.000.000 € wird nicht geändert.
- (2) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Bauhofs werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (3) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Freiheitshalle und Volksfestplatz werden daneben unverändert nicht beansprucht.
- (4) Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Krematoriums werden daneben unverändert nicht beansprucht.

§ 6

Der Stellenplan wird laut Anlage neu festgesetzt.

§ 7

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

II. Zur Vorberatung in die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 20.09.2021

III. Zur Beschlussfassung in die Stadtratssitzung am 27.09.2021

Hof, 13. September 2021
Unternehmensbereich 3

Fischer
Stadtkämmerer

Nachtragshaushalt_gesamt_23.08.2021